



II-3167 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 XI. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zl. 19. 941-PräsB/69

Ao. Ruhegeuß für Offiziere des Ersten Weltkrieges;

Anfrage der Abgeordneten Dr. SCRINZI, ZEILLINGER und Genossen an den Bundesminister für Landesverteidigung, Nr. 1447/J-NR/1969;

Beantwortung.

1473/AB.
 zu 1447 /J.
 Präs. am 19. Jan. 1970

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates
 Dr. Alfred MALETA

Parlament

1010 Wien

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates am 19. November 1969 überreichten, an mich gerichteten Anfrage Nr. 1447/J der Abgeordneten Dr. SCRINZI, ZEILLINGER und Genossen beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Als Anhaltspunkte für die Bewilligung von ao. Versorgungsge-nüssen durch Gnadenakt des Herrn Bundespräsidenten an nach dem Weltkrieg 1914/1918 abgefertigte Berufsmilitärpersonen bzw. deren Hinterbliebene wurden bereits im Jahre 1956 entsprechende Richtlinien erstellt, die in der Folge im Jahre 1965 eine Modifikation im Sinne einer großzügigeren Handhabung erfahren haben. Durch eine gewissen-hafte Prüfung der Umstände jedes einzelnen Falles und eine entspre-chend flexible Handhabung der Richtlinien war man aber sowohl in der Präsidentschaftskanzlei und im Bundesministerium für Finanzen als auch in meinem Ressort bisher immer bemüht, allfällige Härten in diesem Zusammenhang nach Möglichkeit zu vermeiden.

Im einzelnen darf ich zu den aufgeworfenen Fragen folgendes ausführen:

-2-

Zu 1:

Wie ich bereits erwähnt habe, bedürfen die Ansuchen um Gewährung außerordentlicher Versorgungsgenüsse, insbesondere im Hinblick darauf, daß sie auf einen Gnadenakt gerichtet sind, einer eingehenden individuellen Prüfung. Sofern mir die notwendigen Angaben zur Verfügung gestellt werden, bin ich gerne bereit, die von Ihnen erwähnten Ansuchen einer neuerlichen Überprüfung zuzuführen.

Zu 2 und 3:

Eine weitere Verbesserung der erwähnten Richtlinien hinsichtlich dienstrechtlicher Voraussetzungen dürfte in Anbetracht der notwendigen Bedachtnahme auf gewisse Grundsätze des geltenden Pensionsrechtes wohl kaum möglich sein. Ich werde aber bei nächster Gelegenheit mit dem Herrn Bundesminister für Finanzen hinsichtlich der Möglichkeit einer noch großzügigeren Beurteilung der Bedürftigkeit Kontakt aufnehmen. Wie ich bereits ausgeführt habe, kommt aber gerade diesbezüglich den in jedem Einzelfall gegebenen Umständen wesentliche Bedeutung zu.

16. Jänner 1970

